



Antrag

Vorlage: AT/0019/2019		Datum: 29.01.2019	
Verfasser:	08-AfD-Ratsfraktion	Az.:	
Betreff:			
Antrag der AfD-Ratsfraktion: Resolution für die Überprüfung und etwaige Neuausrichtung der Messstationen zur Überprüfung der Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen in der Stadt Koblenz			
Gremienweg:			
21.02.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Beschlusstwurf:

Der Stadtrat Koblenz möge folgende Resolution beschließen:

Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass die Standorte der *Messstationen zur Überprüfung der Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen* in Koblenz zeitnah überprüft werden. Sollten diese nicht den geltenden Richtlinien der „*Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*“ entsprechen, setzt sich der Stadtrat für eine richtlinienkonforme Neuausrichtung ein. Deshalb spricht sich der Stadtrat auch dafür aus, dass die bisher gemessenen Werte, bis zur Überprüfung von deren Richtigkeit, nicht zur Begründung eines Fahrverbotes für Dieselfahrzeuge herangezogen werden.

Begründung:

Die *Messstation zur Überprüfung der Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen* auf dem Friedrich-Ebert-Ring entspricht nicht den Richtlinien der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, da sie sich auf einem nicht zugänglichen Mittelstreifen befindet. Ein solcher Standort wird allerdings unter „Anlage 3 (zu den §§ 2, 3, 13, 14 und 21) Beurteilung der Luftqualität und Lage der Probenahmestellen für Messungen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln (PM10 und PM2, 5), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft“ unter Unterpunkt A. 2. c) explizit ausgeschlossen. Der von dieser Station 2017 gemessene Wert von 34 µg/m3 erreicht nahezu den von der EU festgelegten maximal erlaubten Grenzwert von 40 µg/m3 im Jahresmittel.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der gemessene Wert auf der nichtrichtlinienkonformen und damit unzulässigen Ausrichtung beruht und damit nicht auf der Immissionswirklichkeit. Auch der Wert von 40 µg/m³, den die Station auf der Hohenfelder Straße ermittelte, ist zumindest fragwürdig, da sich die Messstation in unmittelbarer Nähe zum Fahrbahnrand und zu einem Hindernis befindet.

Die AfD-Ratsfraktion

Joachim Paul, stellvertretender Vorsitzender, MdL